

Amtsgericht München

Az.: 161 C 14379/12



In dem Rechtsstreit

1) [REDACTED]

- Klägerin -

2) [REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 06.08.2012 folgenden

Beschluss

- I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:
 - 1. Der Beklagte zahlt an die Klagepartei einen Betrag von 1100,00 €. Damit sind sämtliche streitgegenständliche Forderungen abgegolten.
 - 2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits mit Ausnahme der Kosten des Vergleichs, welche gegeneinander aufgehoben werden.

- II. Der Streitwert wird auf 1.566,00 € festgesetzt. Ein überschießender Vergleichswert besteht nicht.

gez.

[REDACTED]

Richterin am Amtsgericht

120808 329 3



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

München, 07.08.2012

[REDACTED]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle